

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

JAHRGANG 2018 NR 04

MÜNSTER 18.12.2018

- 01 Satzung der grafischen Sammlung der Kunstakademie Münster vom  
20.11.2018

HERAUSGEBER

Der Rektor der Kunstakademie Münster  
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

REDAKTION

Dezernat 1, Kunstakademie Münster  
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

## **Satzung der grafischen Sammlung der Kunstakademie Münster**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 40 Absatz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes NRW vom 16.09.2014 (GV. NW. S. 543 bis 606) in Verbindung mit § 15 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 27.01.2015 hat die Kunstakademie Münster die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Name und Rechtsstellung**

(1) Die Kunstakademie Münster ist als Kunsthochschule eine staatliche Hochschule im Lande Nordrhein-Westfalen und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 2 Abs. 1 KunstHG NRW.

(2) Die Kunstakademie hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Recht der Selbstverwaltung gemäß § 2 Abs. 1 KunstHG NRW. Sie handelt durch ihre zentralen Organe, die Organe der Fachbereiche und durch sonstige Gremien und Funktionsträger im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten.

(3) Die grafische Sammlung ist eine künstlerisch-wissenschaftliche Einrichtung der Kunstakademie Münster auf Grundlage von §§ 11 der Grundordnung und ist Gegenstand des Körperschaftsvermögens der Hochschule im Sinne von § 14 der Grundordnung.

### **§ 2**

#### **Zweck und Gegenstand der Kunstsammlung**

(1) Die Sammlung dient der Unterstützung der künstlerischen Lehre, der Erschließung der grafischen Künste sowie der Forschung. Insbesondere sollen durch den Aufbau der Sammlung von künstlerischen Werken die Entwicklungen und Strömungen der zeitgenössischen Kunst beispielhaft aufgezeigt werden. Sie soll für künstlerische Lehr-, Studien- und Forschungszwecke öffentlich zugänglich sein, soweit zwingende organisatorische Belange nicht entgegenstehen. Im Vordergrund der Nutzung steht die Sammlung als Anschauungsmaterial für die künstlerische Lehre.

(2) Die grafische Sammlung umfasst Handzeichnungen und druckgrafische Werke.

(3) Sie dokumentiert insbesondere das zeichnerische und druckgrafische Schaffen von Lehrenden und Studierenden der Kunstakademie Münster, wobei auch andere künstlerische Werke auch anderer Epochen Teil der Sammlung sein können.

### **§ 3**

#### **Aufbau, Pflege und Betreuung der Kunstsammlung**

(1) Über die Aufnahme künstlerischer Arbeiten in die Sammlung entscheidet der Rektor.

(2) Die Sammlung kann erweitert werden durch

- (a) Spenden von Lehrenden und Studierenden der Kunstakademie Münster
- (b) Spenden Dritter oder
- (c) Ankäufe, soweit hierfür Mittel zur Verfügung stehen und dies mit Haushaltsgrundsätzen vereinbar ist.

(3) Die grafische Sammlung wird nach Möglichkeit von einem kunstwissenschaftlichen Lehrstuhl der Kunstakademie Münster betreut. Die Betreuung kann auch einem sonstigen Mitglied der Hochschule durch den Rektor übertragen werden. Über organisatorische Rahmenbedingungen entscheidet das Rektorat.

(4) Die Kunstakademie Münster ist berechtigt für die mit dem Zweck der Sammlung verbundenen Aufgaben Geld- und Sachspenden Dritter direkt entgegenzunehmen.

(5) Über die Entgegennahme von Spenden und über Ankäufe gem. § 3 Abs. 2 der Satzung entscheidet das Rektorat im Rahmen bestehender haushaltsrechtlicher Bestimmungen.

(6) Die Grafiken sollen in der Regel in Schränken und zusätzlich in Kartorkassetten aufbewahrt werden, um Schäden an den Werken zu vermeiden. Näheres kann durch eine gesonderte Konservierungsordnung geregelt werden.

(7) Eine Haftung der Kunstakademie oder des Landes für Schäden oder wegen Zerstörung einzelner Werke ist ausgeschlossen.

(8) Die Kunstakademie schließt mit den einzelnen Spendern einen entsprechenden schriftlichen Vertrag ab. In diesem Vertrag ist ausdrücklich jegliche Haftung der Kunstakademie auszuschließen.

#### **§ 4**

#### **Dokumentation**

(1) Die Kunstakademie Münster ist verpflichtet, die grafischen Arbeiten mit einem Eigentumsvermerk zu versehen. Das Eigentum an den Grafiken geht grundsätzlich in das Körperschaftsvermögen der Hochschule über. Eine entsprechende Vereinbarung ist mit den Schenkern zu treffen.

(2) Die Kunstakademie soll eine umfassende Dokumentation des jeweils aktuellen Bestandes gewährleisten. Dazu zählen insbesondere Angaben wie Nummer des Kunstwerkes, Künstlername mit kurzer Biographie, Titel, Kurzbeschreibung, Material, Format, Signatur, Datierung und ggf. Kaufpreis.

(2) Eine Dokumentation mit den wesentlichen Angaben (Künstlername, Titel, Material, Format) erfolgt über einen systematischen Katalog, der den Benutzern der grafischen Sammlung zur Verfügung steht.

#### **§ 5**

#### **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Kunstakademie Münster kann ihre Werke der grafischen Sammlung öffentlich ausstellen oder sonst zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit verwenden.

## **§ 6 Benutzungsbestimmungen**

- (1) Die Einsichtnahme in die Bestände der grafischen Sammlung ist nach vorheriger Absprache mit der von der Kunstakademie zu bestimmenden zuständigen Person i. S. v. § 3 Abs. 3 möglich.
- (2) Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich in ein dafür vorgesehenes Benutzerhandbuch einzutragen.
- (3) In dem für die Studienarbeit zugewiesenen Raum dürfen für Skizzen und Notizen ausschließlich Bleistifte benutzt werden.
- (4) Soweit nicht in dieser Satzung hinsichtlich der Benutzung ein anderes vorgeschrieben ist, finden die Vorschriften der Benutzungsordnung der Bibliothek Anwendung.

## **§ 7 Veräußerbarkeit der Sammlung, Auflösung der Kunstakademie**

- (1) Die grafische Sammlung bzw. Teile der grafischen Sammlung sollen grundsätzlich nicht veräußert werden. Soweit aus anderen gesetzlichen Rahmenbedingungen eine Veräußerung im Einzelfall notwendig ist, kann hiervon im Einzelfall Gebrauch gemacht werden. Hierüber hat das Rektorat zu entscheiden.
- (2) Bei Auflösung der Kunstakademie Münster durch Hoheitsakt fällt das Vermögen an eine von der Kunstakademie oder dem Land zu bestimmende öffentliche Einrichtung, die das Vermögen der Sammlung der Kunstakademie Münster unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 8 Geltung des Kunsthochschulgesetzes, Änderungen und Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (G.V.NW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV. NW. S. 543 bis 606) und der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 27.01.2015, gelten unmittelbar, soweit diese Satzung keine Regelung im Einzelnen trifft.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschluss des Senats der Kunstakademie Münster vom 20. November 2018.

Münster, 17.12.2018

gez. Maik Löbbert

Prof. Maik Löbbert  
Rektor der Kunstakademie Münster